



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

AUFSICHTSRECHTLICHER
RISIKOBERICHT
**DER DZ BANK
INSTITUTSGRUPPE**

31. MÄRZ 2016

INHALT

1. ANWENDUNGSBEREICH	3
2. RISIKOKAPITALMANAGEMENT	5
2.1. Eigenmittel	5
2.2. Eigenmittelanforderungen	12
2.3. Kapitalkennziffern	14
3. LEVERAGE RATIO GEMÄSS DEM ÜBERARBEITETEN CRR/ CRD-IV-RAHMENWERK AUF BASIS EINER VOLLUMSETZUNG	15
4. ANLAGE 1 EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS (SPALTE B)	17
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	19

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die aufsichtsrechtliche Risikoberichterstattung der DZ BANK Institutsgruppe erfolgt auf Basis der Regelungen von § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 (Artikel 437 bis 455) der CRR. Ferner bestimmt Artikel 433 CRR die Häufigkeit der Offenlegung, wonach Institute aufgefordert sind, die nach Teil 8 CRR erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen zu legen. Welche Angaben häufiger als einmal jährlich offen zu legen sind, haben die Institute anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte zu prüfen. Die DZ BANK Institutsgruppe legt mit der vorliegenden Quartalsoffenlegung Angaben zum Risikokapitalmanagement und zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote gemäß Artikel 450 CRR) offen.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind kaufmännisch auf Millionen gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von

den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Vergleichswerte zu einem vorangegangenen Stichtag (sofern angegeben) sind auf freiwilliger Basis offengelegt.

In Abbildung 1 (Offenlegung gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR) werden die für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen nach ihrem Unternehmenszweck und der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung sowie der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet. Die Klassifizierung der Gesellschaften erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 CRR. Eine Darstellung aller gruppenangehörigen Unternehmen findet sich im Geschäftsbericht 2015 der DZ BANK im Konzernabschluss im Anhang in den Notesangaben (Nummer 101 „Liste des Anteilsbesitzes“).

ABBILDUNG 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Klassifizierung nach CRR	Name (Abkürzung)	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Handelsrechtliche Behandlung	
		Konsolidierung				Voll	At Equity
		Voll	Quotal	Abzugsmethode	Risikogewichtete Beteiligung		
Bedeutende Gesellschaften							
Kreditinstitut	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	●				●	
	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	●				●	
	Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Hamburg, (DG HYP)	●				●	
	DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	●				●	
	DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, (DZ PRIVATBANK)	●				●	
	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	●				●	
Finanzinstitut	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	●				●	
	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	●				●	
Versicherungsunternehmen	R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)				●	●	

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Die R+V wird handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt aber nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Rahmen des Regelwerks für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 CRR wurden zum 31. März 2016 zusammen mit den in Abbildung 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt 17 (31. Dezember 2015: 17)

Kreditinstitute, 9 (31. Dezember 2015: 9) Finanzdienstleistungsinstitute, 10 (31. Dezember 2015: 10) Kapitalverwaltungsgesellschaften, 467 (31. Dezember 2015: 474) Finanzinstitute – davon 425 (31. Dezember 2015: 432) Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn – und 8 (31. Dezember 2015: 8) Anbieter von Nebendienstleistungen voll konsolidiert einbezogen. Des Weiteren wurden 4 (31. Dezember 2015: 4) Kreditinstitute und 2 (31. Dezember 2015: 2) Finanzunternehmen sowie 1 (31. Dezember 2015: 1) Kapitalanlagegesellschaft quotal konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union.

2. RISIKOKAPITALMANAGEMENT

2.1. EIGENMITTEL

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 437 CRR)

Seit dem 1. Januar 2014 erfolgt die Berechnung der Kennziffern zur Solvabilität der DZ BANK Institutsgruppe auf der Basis der CRR. Die Grundlage für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bildet demnach insbesondere das Eigenkapital aus dem IFRS-Konzernabschluss (Konzernabschlussverfahren).

Abbildung 2 „Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums“ stellt die gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der (EU) Durchführungsverordnung (DVO) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten zusammengefassten Eigenmittel dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe zum 31. März 2016.

ABBILDUNG 2 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2016 (ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013)

Punkte in der nachfolgenden Tabelle bedeuten, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Ein Strich „-“ bedeutet dass die DZ BANK keinen Wert anzugeben hat.

in Mio. €	(A)	(C)	(A)	(C)	
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	
	31.03.2016		31.12.2015		
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.748	-	5.748	-
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	-	●	-	●
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	●	-	●
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	●	-	●
2	Einbehaltene Gewinne	6.334	●	5.132	●
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.176	siehe Zeile 26a	1.241	siehe Zeile 26a
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	●	-	●
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	●	-	●
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	●	-	●
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	1.042	624	1.252	873
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	●	1.191	●
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	14.300	●	14.564	●
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-250	●	-250	●
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-358	-239	-239	-358
9	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6	-4	-4	-6
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	6	●	7	●
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-34	-22	-15	-23
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	●	-	●
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbind-	-37	-4	-26	-5

in Mio. €	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
	31.03.2016		31.12.2015	
lichkeiten				
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	-	-	-
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-1	-1	-2
18 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
20 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	●	-	●
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	●	-	●
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	●	-	●
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	●	-	●
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-	-
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	-	-
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	-	-
24 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	-	-
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	-	-
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
26 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	●	-	●
26a Aufsichtsrechtliche Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikeln 467 und 468	-297	●	-482	●
26a.1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	●	-	●
26a.2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	●	-	●
26b Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-4	●	-	●
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-982	●	-1.010	●

	(A)	(C)	(A)	(C)
in Mio. €	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
	31.03.2016		31.12.2015	
29 Hartes Kernkapital (CET1)	13.318	●	13.554	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	●	750	●
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	●	-	●
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	●	-	●
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.410	●	1.410	●
33a Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen	56	●	55	●
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-22	-22	-32	-32
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-22	●	-32	●
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.194	●	2.183	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen				
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-	-65	-
38 Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
39 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
40 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
41 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-250	●	-370	●
41a Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-250	●	-370	●
41a.1 davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres (netto)	-	●	-	●
41a.2 davon: immaterielle Vermögenswerte	-239	●	-358	●
41a.3 davon: Fehlbetrag aus Rückstellungen für erwartete Verluste	-11	●	-12	●
41a.4 davon: direkte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
41a.5 davon: Überkreuzbeteiligungen	-	●	-	●
41a.6 davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41a.7 davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41b Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	●	-	●

in Mio. €	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
	31.03.2016		31.12.2015	
41b.1 davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41b.2 davon: direkte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41c Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
41c.1 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
41c.2 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
41c.3 davon: andere	-	●	-	●
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-315	●	-435	●
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.879	●	1.748	●
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	15.197	●	15.302	●
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.359	●	2.474	●
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2	●	2	●
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	372	17	352	178
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	17	●	55	●
50 Kreditrisikoanpassungen	305	●	302	●
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.038	●	3.130	●
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen				
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-	-51	-
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
54a davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
54b davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		31.03.2016		31.12.2015	
56	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	18	●	48	●
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	18	●	48	●
56a.1	davon: Fehlbetrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-11	●	-12	●
56a.2	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56a.3	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	●	-	●
56b.1	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b.2	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
56c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
56c.2	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
56d	Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals - andere	29	●	60	●
57	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-33	●	-3	●
58	Ergänzungskapital (T2)	3.005	●	3.127	●
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	18.202	●	18.429	●
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	-	●	1	●
59a.1	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.1	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden	-	●	-	●
59a.1.2	davon: indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
59a.1.3	davon: nicht von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.4	davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.2.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen zusätzlichen Kernkapitals	-	●	-	●
59a.2.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●

	(A) Betrag am Offenlegungstichtag	(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	(A) Betrag am Offenlegungstichtag	(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €				
	31.03.2016		31.12.2015	
59a.3 davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.3.1 davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	-	●	-	●
59a.3.2 davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3.3 davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	97.406	●	97.856	●
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,7	●	13,9	●
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,6	●	15,6	●
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,7	●	18,8	●
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,1	●	4,5	●
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,6	●	-	●
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0	●	-	●
67 davon: Systemrisikopuffer	-	●	-	●
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	●	-	●
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,5	●	9,4	●
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	905	●	971	●
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	134	●	1.355	●
74 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	665	●	2.037	●
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	●	-	●
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	305	●	306	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €					
		31.03.2016		31.12.2015	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	305	●	376	●
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	305	●	302	●
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	●	-	●
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.478	●	1.725	●
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	3	●	4	●
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe betragen zum 31. März 2016 insgesamt 18.202 Mio. € (31. Dezember 2015: 18.429 Mio. €). Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab und basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards.

Das **harte Kernkapital** (CET1) zum 31. März 2016 beträgt 13.318 Mio. € (31. Dezember 2015: 13.554 Mio. €) und besteht insbesondere aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen.

Das **zusätzliche Kernkapital** (AT1) hat zum 31. März 2016 einen Gesamtanrechnungsbetrag von 1.879 Mio. € (31. Dezember 2015: 1.748 Mio. €). Es besteht insbesondere aus Eigenmittelinstrumenten, die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen, in Höhe von 2.160 Mio. € (31. Dezember 2015: 2.160 Mio. €). Darin enthalten sind Instrumente in Höhe von 750 Mio. € (31. Dezember 2016: 750 Mio. €), die vollständig den Anforderungen der CRR entsprechen. Diese Instrumente

enthalten weitere verlusttragende Eigenschaften wie z.B. einen Herabschreibungsmechanismus, um Verluste bei Eintritt eines Auslöseereignisses aufzufangen zu können. Außerdem sind Instrumente mit einem Volumen in Höhe von 1.410 Mio. € (31. Dezember 2015: 1.410 Mio. €) enthalten, die den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR unterliegen. Danach beträgt die Anrechnungsobergrenze für diese Instrumente insgesamt 1.478 Mio.€ (31. Dezember 2015: 1.725 Mio. €). Gemindert werden die Anrechnungen um die Abzugspositionen, die auf das zusätzliche Kernkapital zur Anwendung kommen.

Das **Ergänzungskapital** (T2) vor Kapitalabzugspositionen belief sich zum 31. März 2016 auf 3.038 Mio. € (31. Dezember 2015: 3.130 Mio. €). Als wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals fungiert das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR in Höhe von insgesamt 3.858 Mio. € (31. Dezember 2015: 4.054 Mio. €) vor Anwendung der Anrechnungsbegrenzung nach CRR ab einer Restlaufzeit von 5 Jahren.

2.2. EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 438 CRR)

In Abbildung 3 und Abbildung 4 werden die Eigenmittelanforderungen bezogen auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmit-

telanforderungen wurden zum 31. März 2016 mit 7.792 Mio. € (31. Dezember 2015: 7.828 Mio. €) ermittelt. Im Wesentlichen basiert der Rückgang auf der Verringerung des aufsichtlich festgelegten Zuschlagsfaktors für das interne Marktrisikomodell der Bank von 4,5 auf 4,4 aufgrund des Wegfalls von Backtesting-Ausreißern.

ABBILDUNG 3 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	31.03.2016		31.12.2015	
	Eigenmittel-anforderungen	Risiko-aktiva	Eigenmittel-anforderungen	Risiko-aktiva
1 Kreditrisiken				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	134	1.672	139	1.732
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	20	250	21	265
Sonstige öffentliche Stellen	4	48	4	51
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	36	454	34	430
Gedekte Schuldverschreibungen	5	58	5	64
Unternehmen	581	7.261	588	7.352
Mengengeschäft	185	2.317	186	2.326
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	7	92	7	90
Durch Immobilien besicherte Positionen	66	819	67	838
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	72	898	76	944
Positionen mit besonders hohem Risiko	20	246	20	252
Sonstige Positionen	88	1.103	71	886
Ausgefallene Positionen	28	350	23	291
Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	1.245	15.566	1.242	15.520
1.2 IRB-Ansätze				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	81	1.014	58	723
Institute	541	6.768	578	7.224
Unternehmen	2.254	28.176	2.138	26.730
davon: KMU	75	936	72	899
Mengengeschäft	917	11.464	905	11.315
davon: grundpfandrechtl. besichert	514	6.419	503	6.287
qualifiziert revolving	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	404	5.045	402	5.028
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	122	1.526	172	2.149
Summe der IRB-Ansätze	3.916	48.948	3.851	48.141
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	358	4.471	374	4.681
davon: Wiederverbriefungen	2	29	2	31
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	163	2.034	149	1.863
davon: Wiederverbriefungen	29	359	29	362
Summe der Verbriefungen	520	6.505	524	6.544
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	96	1.204	135	1.693
davon: Interner-Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/ LGD-Ansatz	3	42	3	42
einfacher Risikogewichtsansatz	78	981	117	1.466
davon: börsengehandelte Beteiligungen	-	-	-	-
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	-	-	-	-

in Mio. €	31.03.2016		31.12.2015	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
sonstige Beteiligungen	78	981	117	1.466
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	350	4.377	341	4.263
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	312	3.896	314	3.925
Summe der Beteiligungen	446	5.581	477	5.957
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	26	330	22	276
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	117	1.461	128	1.600
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	0	0	0
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Kreditrisiken	6.271	78.391	6.243	78.038

ABBILDUNG 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	31.03.2016		31.12.2015	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	120	1.505	90	1.129
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	15	185	9	116
davon: Zinsrisiken	15	185	9	116
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	15	185	9	116
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbie- fungspositionen im Handelsbuch	8	98	6	69
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	2	20	2	24
Aktienkursrisiken	0	1	0	1
Währungsrisiken	104	1.305	80	998
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	15	1	15
Interner-Modell-Ansatz	689	8.610	782	9.771
Summe der Marktrisiken	809	10.115	872	10.900
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	712	8.900	713	8.918
Operationelle Risiken gemäß AMA	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	712	8.900	713	8.918
Gesamtsumme	7.792	97.406	7.828	97.856

2.3. KAPITALKENNZIFFERN

Die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe zeigen das Verhältnis zwischen den risikogewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteilen. Zum Stichtag 31. März 2016 betrug die harte Kernkapitalquote 13,7 Prozent (31. Dezember 2015: 13,9 Prozent), die Kernkapitalquote 15,6 Prozent (31. Dezember 2015: 15,6 Prozent) und die Gesamtkapitalquote 18,7 Prozent (31. Dezember 2015: 18,8 Prozent). Damit liegen die Kennziffern der DZ BANK Institutsgruppe zum Stichtag 31. März 2016, wie auch zum vorherigen Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2015, jeweils deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Unter Vollanwendung der CRR-Regelungen und ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen ergibt sich eine harte Kernkapitalquote von 13,1 Prozent (31. Dezember 2015: 13,0 Prozent), eine Kernkapitalquote von 13,8 Prozent (31. Dezember 2015: 13,8 Prozent) und eine Gesamtkapitalquote von 18,3 Prozent (31. Dezember 2015: 18,3 Prozent).

3. LEVERAGE RATIO GEMÄSS DEM ÜBERARBEITETEN CRR/CRD-IV-RAHMENWERK AUF BASIS EINER VOLLUMSETZUNG

Im Rahmen des Inkrafttretens der CRR ab dem 01. Januar 2014 wurde die Leverage Ratio als risikoneutrale Kapitalquote eingeführt. Sie soll ab dem Geschäftsjahr 2018 die risikogewichteten Kapitalquoten als zusätzliche Mindestkapitalquote ergänzen. Derzeit befindet sie sich in einer Beobachtungsphase und ist seit Jahresbeginn 2015 offenzulegen. Ziel ist es, die

Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen, die dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden könnte. In den nachstehend aufgeführten Ergebnissen sind die Regelungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/62 berücksichtigt, die am 18. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Offenlegung basiert auf den Offenlegungstabellen der geltenden technischen Standards und erfolgt auf konsolidierter Ebene. Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe gemäß den Übergangsregelungen betrug zum 31. März 2016 4,3 Prozent (31. Dezember 2015: 4,5 Prozent). Die Abbildung 5 zeigt die Höhe der Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe zum 31. März 2016 und 31. Dezember 2015.

ABBILDUNG 5 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT

in Mio. €	31.03.2016		31.12.2015	
Wahl der Übergangsbestimmungen				
Wahl der Übergangsbestimmung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregeln	CRR- Vollanwendung	Übergangsregeln	CRR- Vollanwendung
Kernkapital und Gesamtrisikoposition				
Kernkapital	15.197	13.463	15.302	13.508
Gesamte Engagementmessgröße	356.446	356.706	336.789	337.245
Leverage Ratio				
Leverage Ratio	4,26%	3,77%	4,54%	4,01%

Die Veränderung der Leverage Ratio vom 31.12.2015 zum 31.03.2016 bei Übergangsregelungen in Höhe von - 0,28 Prozentpunkten und bei Vollanwendung in Höhe von - 0,24 Prozentpunkten resultiert im Wesentlichen aus einer Erhöhung des Leverage Ratio Exposures um ca. 18 Mrd. € hauptsächlich aufgrund eines signifikanten Anstiegs der bilanziellen Geschäfte in der Forderungsklasse Staaten und Zentralbanken von ca. 15 Mrd. € sowie eines Anstiegs der Risikopositionswerte aus derivativen Geschäften um ca. 1 Mrd. € und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) um ca. 4 Mrd. €. Ein gegenläufiger Effekt resultiert aus einem Rückgang bei den ausserbilanziellen Positionen in Höhe von 2 Mrd. €.

Einen wesentlichen Anteil an der Gesamtrisikoposition der Leverage Ratio stellen folgende Risikopositionen dar, die unserer Ansicht nach von der Anrechnung auf die Leverage Ratio ausgenommen werden sollten:

- Durchgeleitete Förderkredite: Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über mehrere Institute mehrfach belastet. Diese Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstellung flächendeckender Fördermittelversorgung zwin-

gend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung eines Geschäfts steht im klaren Widerspruch zu der staatlich gewünschten Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsgeschäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbundes dar, welche den Förderkredit an den Endkunden transferieren. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Anwendung Übergangsregelungen (beziehungsweise Vollanwendung CRR) um 0,41 Prozent (beziehungsweise 0,36 Prozent) (31. Dezember 2015: 0,47 Prozent (beziehungsweise 0,40 Prozent)) erhöhen.

- Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikogewichteten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind: Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikogewichteten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (wie z.B. externe Ratings und interne Bewertungsmodellansätze) – sollten diese Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio

- bei Übergangsregelungen (beziehungsweise Vollanwendung CRR) um 0,89 Prozent (beziehungsweise 0,79 Prozent) (31. Dezember 2015: 1,01 Prozent (beziehungsweise 0,88 Prozent)) erhöhen.
- Aufgrund hoher Überschneidungen dieser Positionen würde sich die Leverage Ratio unter kumulativer Berücksichtigung beider Effekte bei Anwendung der Übergangsregelungen (beziehungsweise Vollanwendung CRR) um insgesamt 0,89 Prozent (beziehungsweise 0,79 Prozent) (31. Dezember 2015: 1,01 Prozent (beziehungsweise 0,88 Prozent)) auf 5,16 Prozent (beziehungsweise auf 4,56 Prozent) (31. Dezember 2015: 5,55 Prozent (beziehungsweise 4,89 Prozent)) erhöhen.

4. ANLAGE 1 EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS (SPALTE B)

Ergänzung zu Abbildung 2

ABBILDUNG 6 – ABBILDUNG 2 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2016 (ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013) SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄß ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR	Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
1	26 (1), 27, 28, 29 EBA Liste 26 (3)	25a	36 (1) (a), 472 (2)
1a	EBA Liste 26 (3)	25b	36 (1) (l)
1b	EBA Liste 26 (3)	26	●
1c	EBA Liste 26 (3)	26a	467, 468
2	26 (1) (c)	26a.1	467
3	26 (1)	26a.2	468
3a	26 (1) (f)	26b	481
4	486 (2)	27	36 (1) (j)
4a	483 (2)	27a	●
5	84, 479, 480	28	●
5a	26 (2)	29	●
6	●	30	51, 52
7	34, 105	31	●
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)	32	●
9	●	33	486 (3)
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)	33a	85, 86, 480
11	33 (a)	34	85, 86, 480
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	35	486 (3)
13	32 (1)	36	●
14	33 (1) (b)	37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)	38	56 (b), 58, 475 (3)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)	39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)	40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	41	●
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 471 (11)	41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
20	●	41a.1	472 (3) (a)
20a	36 (1) (k)	41a.2	472 (4)
20b	36 (1) (k) (i), 89, 91	41a.3	472 (6)
20c	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	41a.4	472 (8) (a)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	41a.5	472 (9)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	41a.6	472 (10)
22	48 (1)	41a.7	472 (11)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
24	●	41b.1	●
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	41b.2	●
		41c	467, 468, 481
		41c.1	467
		41c.2	468
		41c.3	481
		42	56 (e)
		43	●
		44	●
		45	●
		46	62, 63
		47	486 (4)
		48	87, 88
		49	486 (4)
		50	62 (c) und (d)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
51	●
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	●
54b	●
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (19) (a), 472 (11) a
56a	●
56a.1	●
56a.2	●
56a.3	●
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56b.1	●
56b.2	●
56c	467, 468, 481
56c.1	467
56c.2	468
56d	●
57	●
58	●
59	●
59a	●
59a.1	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
59a.1.1	●
59a.1.2	●
59a.1.3	●
59a.1.4	●
59a.2	472, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
59a.2.1	●
59a.2.2	●
59a.2.3	●
59a.3	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
59a.3.1	●
59a.3.2	●
59a.3.3	●
60	●
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	●
66	●
67	●
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	●
70	●
71	●
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10) 56 (c), 59, 60, 475 (4) 66 (c), 69, 70, 477 (4)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	●
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) und (5)
81	484 (3), 486 (2) und (5)
82	484 (4), 486 (3) und (5)
83	484 (4), 486 (3) und (5)
84	484 (5), 486 (4) und (5)
85	484 (5), 486 (4) und (5)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
ABBILDUNG 2 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2016 (ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013)	5
ABBILDUNG 3 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	12
ABBILDUNG 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	13
ABBILDUNG 5 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT	15
ABBILDUNG 6 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2016 (ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013) SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄß ANHANG VI DER (EU) DVO 1423/2013)	17

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
www.dzbank.de

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
E-Mail: mail@dzbank.de

Vorstand:
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Lars Hille
Wolfgang Köhler
Dr. Cornelius Riese
Thomas Ullrich
Frank Westhoff
Stefan Zeidler